



Mietbedingungen Baugruppen und Prüfmittel der CTDI GmbH

Ausgabe: Januar 2010

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Miete von Baugruppen und Prüfmitteln (nachfolgend als Geräte bezeichnet) der CTDI GmbH (im Folgenden CTDI genannt).

2 Standardleistung

Die CTDI überlässt dem Kunden die vereinbarten Mietgegenstände zur Nutzung – die Geräte werden durch einen von der CTDI beauftragten Transportdienstleister zum Kunden versandt – und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Disketten, Batterien, Druckerpapier) gehört nicht zum Umfang der Instandsetzung.

(1) Der Kunde bestellt das Mietgerät bei einer zentralen Hotline. Bei einer Meldung werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr erfolgt der Versand des Geräts noch am gleichen Tag; der Samstag gilt nicht als Werktag. Erfolgt die Meldung werktags nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, so erfolgt der Versand am folgenden Werktag. Nach Ablauf der Mietdauer sendet der Kunde das Mietgerät in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber zurück. Der Versand ist für den Kunden kostenfrei.

(2) Service

Die CTDI setzt die Mietgegenstände während der Dauer des Vertragsverhältnisses in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.

(2.1) Send-in

Der Kunde meldet die Störung telefonisch bei einer zentralen Service-Hotline. Bei einer Meldung werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr, erfolgt der Versand des Austausch-Gerätes noch am gleichen Tag; der Samstag gilt nicht als Werktag. Erfolgt die Meldung werktags nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, so erfolgt der Versand am folgenden Werktag. Nach Erhalt des Austausch-Gerätes sendet der Kunde das gestörte Gerät in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber zurück. Der Versand ist für den Kunden kostenfrei.

(2.2) Reparatur

Der Kunde meldet die Störung telefonisch bei einer zentralen Service-Hotline. Ist das Send-in-Verfahren für ein defektes Gerät nicht durchführbar, sendet der Kunde das gestörte Gerät in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber an die CTDI, die das Gerät umgehend im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten repariert und an den Kunden zurücksendet.

3 Zusätzliche Leistungen

Die CTDI erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistung: Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte oder auf eine Verletzung der unter Punkt 4 aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten sowie auf sonstige vom Kunden zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Die vereinbarten Preise sind fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der CTDI die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang

zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

(2) Für die Unterbringung der Geräte sind auf eigene Kosten geeignete Aufbewahrungsorte vorzuhalten und während der Dauer des Vertrages einschließlich Bedienungsanleitung, Zubehör und Verpackung in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(3) Die Geräte dürfen nur unter Einsatz von Fachkräften und entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller eingesetzt werden.

(4) Alle Instandsetzungs- und Justierungsarbeiten an den gemieteten Geräten dürfen nur von der CTDI ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.

(5) Zum Betrieb der Geräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von der CTDI oder dem Hersteller der Geräte zur Verwendung empfohlen werden.

(6) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der CTDI die durch die Inspektion der in Stand zu setzenden Geräte entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Inspektion herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

(7) Die gestörten Geräte sind unverzüglich nach Erhalt des Austauschgerätes an die im Adressaufkleber genannte Adresse zurückzusenden.

(8) Die Geräte dürfen nicht verändert werden, insbesondere dürfen Firmenzeichen, Kenn-Nummern des Vermieters bzw. Herstellers, Normenschilder und Kalibrierlabel nicht entfernt werden.

(9) Die gemieteten Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an den Geräten sind der CTDI unverzüglich anzuzeigen, vor allem jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Geräte gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.

(10) Für die gemieteten Geräte ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine branchenübliche Versicherungsdeckung gegen die üblichen Haftpflichtrisiken abzuschließen.

(11) Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die gemieteten Geräte unverzüglich an die CTDI zurückzugeben.

5 Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemieteten Geräte Dritten ohne vorherige Erlaubnis der CTDI zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen.

(1.1) Monatliche Preise (bei einer Mietzeit über einen Monat) sind, beginnend mit dem Tag der Versendung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach werden diese Preise bis zum Ende des Vertragsverhältnisses jeweils am Monatsende in Rechnung gestellt.

(1.2) Bei der Kurzzeitmiete wird der vereinbarte Preis nach dem Ende des Mietverhältnisses in Rechnung gestellt.

(2) Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen

(3) Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die CTDI den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

7 Zahlungsverzug

(1) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

(2) Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, so werden

- Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinsatz
- und 2, 55 EUR für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges berechnet.

(3) Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die CTDI einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

(4) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der CTDI vorbehalten.

8 Leistungsverzug

Gerät die CTDI mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Punkt 12. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die CTDI eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

9 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Soweit das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann es für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages gekündigt werden. Die Kündigung muss der CTDI oder dem Kunden schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(2) Soweit eine Vertragslaufzeit vereinbart ist, beginnt sie mit der vereinbarten Übergabe des Mietgerätes an den Kunden.

10 Schadensersatz

(1) Kann die CTDI die vertraglich vereinbarten Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so ist sie berechtigt, unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug, von dem Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Vertragserfüllung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

(2) Hat der Kunde trotz fehlender Erlaubnis die Geräte einem Dritten weitervermietet oder sonst zum alleinigen Gebrauch überlassen und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die CTDI berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde andere ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt.

(3) Der Betrag gemäß Punkt 10.1 und 10.2 ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die CTDI einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

11 Gewährleistung

(1) Ist das überlassene Gerät mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht

zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, das Recht, von der CTDI die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die CTDI kann statt der Mängelbeseitigung ein Ersatzgerät liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Zusätzliche Leistungen

Bei fehlerhafter Ausführung der zusätzlichen Leistungen (Punkt 3) kann der Kunde von der CTDI Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde in Bezug auf die zusätzlichen Leistungen Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises und, sofern die CTDI den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen.

(3) Die Gewährleistungsrechte gemäß Punkt 11.2 stehen dem Kunden gegenüber der CTDI zwei Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

(4) Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Punkt 12.

12 Haftungsbeschränkung

(1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die CTDI für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die CTDI im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die CTDI durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die CTDI eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet sie für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, bis zu dem Höchstbetrag von 500.000 EUR.

(3) Befindet sich die CTDI mit ihrer Leistung in Verzug, so haftet sie wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

(4) Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet die CTDI – außer in einem Umfang, den sie nach Punkt 12.1 bis 12.3 sowie nach Punkt 12.5 zu vertreten hat – nur soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

13 Rückgabe

(1) Die ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte einschließlich der Bedienungsanleitung und Zubehör – bruchsicher in der Originalverpackung – obliegt dem Kunden.

(2) Bei Verwendung des jeder Sendung beiliegenden Retourenaufklebers übernimmt die CTDI die Kosten für den Rückversand. Die Geräte sind in diesem Fall bis zur Höhe von 511,29 EUR versichert.

14 Sonstige Bedingungen

(1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der CTDI auf einen Dritten übertragen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

(3) Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für Göttingen zuständige Gericht.